

Verständigung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Kurz vor Auslaufen der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist haben sich die Regierungsparteien über die Reform der Erbschaftsteuer geeinigt. Die am 20. Juni 2016 gemeinsam veröffentlichte Erklärung von CDU, CSU und SPD enthält abschließende Anpassungen zum Gesetzesentwurf vom 8. Juli 2015.

Die Neuregelung könnte von Bundestag und Bundesrat noch vor der parlamentarischen Sommerpause am 8. Juli 2016 verabschiedet werden. Es ist geplant, dass das neue Gesetz rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt. Unklar ist derzeit jedoch, ob die Grünen im Bundesrat zustimmen werden.

Die Eckpunkte des Verständigungspapiers der Koalition lauten wie folgt:

- Keine Lohnsummenprüfung für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten für die Gewährung der Verschonungsregelungen. Saisonarbeiter gelten für die Lohnsummenregelung nicht als Beschäftigte.
- Es bleibt beim Begriff des Verwaltungsvermögens. Kein Wechsel zum sog. „Hauptzweck“. Verwaltungsvermögen ist zukünftig grundsätzlich nicht begünstigt. Bis zu 10 % werden jedoch wie begünstigtes Vermögen behandelt. Drittlandsbeteiligungen einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden, fallen ebenfalls unter die Begünstigung. Zwecks Liquiditätssicherung können Finanzmittel bis zu 15 % zum begünstigten Vermögen gerechnet werden.
- Ist das Verwaltungsvermögen größer als 90 % des gesamten Betriebsvermögens, finden die Verschonungsregelungen keine Anwendung.
- Einführung einer Investitionsklausel: Verwaltungsvermögen, das innerhalb von zwei Jahren gemäß eines vorgefassten Planes des Erblassers nach seinem Tod einem betrieblichen Zweck zufließt, fällt unter die Begünstigungsvorschriften.
- Gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen bei Anteilerwerben an Familienunternehmen werden durch einen Abschlag von 30 % bei der Unternehmensbewertung berücksichtigt. Die Verfügungsbeschränkungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt durchgängig vorliegen.
- Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. pro Erwerber ist eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen. Der Verschonungsabschlag verringert sich um einen Prozentpunkt für jede EUR 750.000, die der Erwerb die Prüfschwelle von EUR 26 Mio. übersteigt. Bei der Regelverschonung (fünf Jahre Haltefrist und eine Lohnsumme von mindestens 400 %) findet der Verschonungsabschlag somit für Erwerbe ab EUR 89,75 Mio. keine Anwendung mehr ((85*750.000)+26 Mio.). Bei der Optionsverschonung (sieben Jahren Haltefrist und eine Lohnsumme von mind. 700 %) wird nicht erst ab EUR 101 Mio. ((100*750.000)+26 Mio.) sondern bereits ab EUR 90 Mio. kein Verschonungsabschlag mehr gewährt.
- Beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren für die Bestimmung des Unternehmenswerts wird der Kapitalisierungsfaktor angepasst. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt.
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Stundung bis zu 10 Jahre bei Erwerben von Todes wegen. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen - unabhängig von dessen Wert - entfällt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

Für eine gründliche Analyse der Neuerungen bleiben aber der konkrete Gesetzestext und erste Erfahrungen in der Praxis abzuwarten.

Kontakt:

Volker Behr
Steuerberater
+49 40 37 6 37-337
volker.behr@hansapartner.de

Christian Chemnitz
Rechtsanwalt
+49 40 37 6 37-442
christian.chemnitz@hansapartner.de

Autorin:

Constanze Reckmann
Steuerberaterin
- Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DSfV e.V.) -